

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelischen –Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Evangelischen – Lutherischen Kirchengemeinde Gnissau in der Sitzung am 13.11.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengräber in Rasenlage (einschl. Rasenpflege)

a) für Särge bis 1,20 m bzw. Urnen für 20 Jahre 720,00 Euro

b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 900,00 Euro

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre

a) für die 1. bis 4. Grabbreite - je Grabbreite 800,00 Euro

b) über 4 Plätze je Grabbreite 700,00 Euro

c) Sonderregelung für Grabstätten ab 6 Plätze:
Die Nutzungsgebühr wird für 4 Plätze erhoben,
verbunden ist damit die Pflegeverpflichtung für
die gesamte Grabstätte (ab 6 Plätze).
Bei Belegung eines weiteren Platzes (über 4 Plätze)
Ist die entsprechende Gebühr nach 2 b zu entrichten.

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 3. | Wahlgrabstätte in Rasenlage
für 25 Jahre – je Grabbreite –
einschl. 25 Jahre Rasenpflege | 1.100,00 Euro |
| 4. | Urnenreihengrabstätte
für 20 Jahre – je Grabbreite – | 580,00 Euro |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrabstätte-
anonym für 20 Jahre – je Grabbreite –
einschl. Rasenpflege | 850,00 Euro |
| 6. | Für die zusätzliche Beisetzung a) einer
Urne oder eines Kindersarges
in einer Wahlgrabstätte | Betrag gemäß
Gebühr zu Ziffer I/2 |
| 7. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 9 berechnet. Dabei bleiben Teile
eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres
von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 25,00 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 25,00 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich
der Prüfung der Standfestigkeit | 90,00 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |
| 4. | Für die Entscheidung über Anträge
auf Zulassung einer oder eines
Gewerbetreibenden | |
| 5. a) | Für die Zwischenlagerung und Entsorgung des Grabsteines incl.
Fundament vom Grabnutzer beträgt die Gebühr | |
| | für ein Einzelgrab | 75,00 Euro |
| | für ein Doppelgrab | 150,00 Euro |

b) für die Entfernung und Entsorgung des Grabsteines incl. Fundament von der Friedhofsverwaltung ausgeführt

für ein Einzelgrab	150,00 Euro
für ein Doppelgrab <200,00 kg	250,00 Euro

b) Alternativ dazu haben Sie als Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, selbst einen Unternehmer (Steinmetzbetrieb) damit zu beauftragen.

c) Bei Steinen ab einer Größe von 200 kg ist das Entfernen durch eine Fachfirma auf eigene Rechnung zu tätigen.

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung

a) in einer Reihengrabstätte
Särge bis 1,20 m
Särge über 1,20 m

b) in einer Wahlgrabstätte
Särge bis 1,20 m
Särge über 1,20 m

400,00 Euro
800,00 Euro

c) in Rasenreihengrabstätten
Särge bis 1,20 m
Särge über 1,20 m

400,00 Euro
800,00 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung

120,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier*

200,00 Euro (*)

(* Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.)

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | dreifacher Betrag gem.
Gebühr zu Ziffer III/1 |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | zweifacher Betrag gem.
Gebühr zu Ziffer III/2 |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 05.03.2013 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Gnissau Der Kirchengemeinderat

gez. Chr. Engel-Krakov

Vorsitzende

H. Teckenburg, Pastor

Mitglied
des Kirchengemeinderates

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde:

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13.11.2012
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 14.12.2012
3. Im vollständigen Wortlaut veröffentlicht unter der Internetadresse www.friedhoefe-ostholstein.de mit Hinweis in den Lübecker Nachrichten am 2.3.2013 und im Gottesdienst abgekündigt am 9.12.2012